

Keinen erheblichen Widerspruch, aber doch einen Wunsch auszudrücken, hinsichtlich der Fassung des Anfangs des zweiten Satzes: „Auf dem Lande ist der betreffende Pfarrer zu den Versammlungen einzuladen, welche der Gemeinderath wegen Beschlussfassungen in Schulangelegenheiten angeordnet hat.“ Es lautet nämlich vorerst das Volksschulgesetz §. 73 so: „Bei allen Versammlungen des Gemeinderaths, in welchen Schulangelegenheiten verhandelt werden, ist der betreffende Pfarrer zuzuziehen, und führt dabei den Vorsitz.“ Nun glaube ich, daß es allerdings angemessener und deutlicher wäre, wenn diese Fassung im Wesentlichen wiederhergestellt wird, und es würde sich der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung auf folgende Weise sehr einfach anschließen. Es würde zu setzen sein: „Auf dem Lande ist der betreffende Pfarrer zu allen Versammlungen des Gemeinderaths einzuladen, in welchen Schulangelegenheiten verhandelt werden sollen.“ Der Unterschied ist nicht groß, aber nicht unwesentlich, nämlich es würde statt: „zu den Versammlungen“ zu setzen sein: „zu allen Versammlungen“, weil es so im Schulgesetz steht. Hiernach soll zur Beschlussfassung in Schulangelegenheiten eine besondere Versammlung angeordnet werden. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß der Gemeinderath sich in einer andern Angelegenheit versammelt und hierbei ein Gegenstand zur Sprache gebracht wird, der in das Schulwesen einschlägt; da wird der Pfarrer, nach der Fassung der Deputation, streng genommen, nicht einzuladen sein; gleichwohl soll er doch jedesmal eingeladen werden, wenn ein Beschluß in Schulangelegenheiten gefaßt werden soll. Nun würde es sich fragen, ob eine solche accidentelle Berathung in Schulsachen auszusetzen sei, wenn der Pfarrer vorher keine Einladung zur Versammlung des Gemeinderaths erhalten hat. Dieser Zweifel würde beseitigt werden, wenn man die Fassung brauchte, die ich mir erlaubt habe vorzuschlagen: „Auf dem Lande ist der betreffende Pfarrer zu allen Versammlungen des Gemeinderaths einzuladen, in welchen Schulangelegenheiten verhandelt werden sollen.“ Es würde dann der Satz: „welche der Gemeinderath wegen Beschlussfassung in Schulangelegenheiten angeordnet hat“, weggelassen. Ich habe zuvörderst die Erklärung des Herrn Referenten zu erbitten.

Referent Abg. Klinger: Ich meinstheils würde Nichts dagegen haben, wenn statt der Worte: „zu den Versammlungen“ gesetzt würde: „zu allen Versammlungen“. Die Deputation beabsichtigte durch ihre Fassung durchaus keinen andern Sinn; sie wollte durch den ersten Satz bloß das hervorheben, daß auch der Gemeinderath das Befugniß haben soll, auch wider den Willen des Pfarrers Versammlungen für Schulangelegenheiten anordnen zu können, damit keiner von beiden Parteien die Gelegenheit geboten sei, die Besprechungen in Schulangelegenheiten zu vereiteln. Es war also der Zweck der vorgeschlagenen ersten und zweiten Bestimmung, daß der Gemeinderath das Befugniß haben soll, die Versammlung anzuordnen, daß aber auch dem Pfarrer solches zustehen. Ich würde demnach Nichts dagegen haben, wenn statt „den“ die Worte gesetzt

würden: „zu allen Versammlungen“. Ich glaube, daß dadurch den andern Bestimmungen nicht präjudicirt würde.

Staatsminister v. Bietersheim: Damit ist das Ministerium vollkommen einverstanden. Ich würde aber auch wünschen, daß der zweite Theil des Amendements angenommen würde, wo es heißen würde: „in welchen Schulangelegenheiten verhandelt werden sollen,“ anstatt der Worte: „welche der Gemeinderath — angeordnet hat.“

Referent Abg. Klinger: Ich weiß nicht, ob die übrigen Mitglieder der Deputation damit einverstanden sind, und würde daher den Herrn Präsidenten bitten, eine Frage deshalb an sie zu richten.

Präsident D. Haase: Sind die Mitglieder der Deputation einverstanden mit dieser abgeänderten Fassung?

Die anwesenden Mitglieder der Deputation geben ihre Zustimmung.

Abg. v. Thielau: Die hohe Staatsregierung und die Deputation haben in der Verordnung vom 5. August 1841, und in dieser §. 1b, dem jedesmaligen Pfarrer das Recht eingeräumt, Theil zu nehmen an der Beschlussfassung, und ihm im Gemeinderathe sowohl Sitz, als auch Stimme gegeben; dennoch hat die Deputation §. 15 der gedachten Verordnung nicht mit in das Gesetz aufgenommen, und dennoch denjenigen Contribuenten, welche in vielen Fällen vielleicht mehr als die Hälfte der ganzen Grundsteuer beitragen, keine Beschlussfassung hierbei eingeräumt. Nach §. 18 des Parochialgesetzes ist ausdrücklich gesagt: „Rittergutsbesitzer sind auch dann, wenn ihnen nicht zu gleicher Zeit das Patronatrecht zusteht, gleich den andern Parochialen nicht nur über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Parochialeinrichtungen, aus welchen neue Kosten entstehen, zu hören, sondern überhaupt auch bei Verwaltung des Kirchenvermögens und Abnahme der Kirchrechnungen zuzuziehen.“ Nach dieser §. ist das Princip anerkannt, daß denjenigen, welche so bedeutend zur Kirchen- und Schullast beitragen, auch Stimm- und Beschlussfassungsrecht in dieser Angelegenheit zustehen müsse. Nach §. 15 der Verordnung vom 5. August 1841 ist zwar den Ritter- und solchen Gutsbesitzern, welche nicht Mitglieder der Gemeinde sind, das Recht eingeräumt, an dem Gemeinderath Theil zu nehmen; dieser Zutritt zu dem Gemeinderathe ist aber in den meisten Fällen nicht wohl thunlich. Sollte das Recht, was sie haben, übertragen werden auf Beamte und andere Personen, die sie vielleicht dazu committiren könnten, so gebe ich anheim, ob das an und für sich, sei es für die Sache, sei es für die Gemeinde, sei es für den Gutsbesitzer, wünschenswerth sei. Nun halte ich dafür, es sei eine Ungerechtigkeit, wenn man so bedeutende Contribuenten bloß über neue Parochialeinrichtungen hören wollte, und wenn man ihnen nicht auch in allen Schulangelegenheiten eine Beschlussnahme und Stimmrecht einräumen wollte, wie es nach §. 18 des Parochialgesetzes von 1838 bei neuen Parochialeinrichtungen bereits festgesetzt worden ist. Ich glaube daher, daß der Antrag wohl die Zustimmung der Kammer finden könnte: „daß die hohe Staatsregierung zu ersuchen sei, in die Ausführungsverordnung aufzunehmen,